Zollner.

Beschließlich belangendt, Ainer Erstmen Rathß-
Zolßgefell. Ist für Rätterlich gracht, bey der
Zu dhr vnnd ehrnigist Angehalt, Ainer Erstmen
Rathß obligen vnnd beschwerung. Hierentgegen
auch Claines Zolßgefell zuentäckh, daß die
Zollner alhie, von Ainem Erstmen Rath vmbweg
desselben gefellt, daß glib entschah, vnnd ordent-
liche Rattung thuen, Entgegen solle Innen die
besoldung auch gepaßt werden.